

sehen, damit sie nicht zu ganz übertriebenen Anschauungen gelangen. Wenn nun hier förmliche Collegien hergestellt werden sollen, welche dem Richter zur Seite stehen, und stets obligatorisch vernommen werden sollen, so wird dadurch, wie ich befürchte, leicht die Gerechtigkeit getrübt werden können. Es wird außerdem sehr schwierig sein, die Sachverständigen-Collegien so zusammen zu setzen, daß sie den Ansprüchen für alle Fälle genügen. Es kommt bald auf diese, bald auf jene Specialität des Verhältnisses an, und wenn nun immer dieselben Sachverständigen zusammenwirken, so werden sich leicht Ansichten maßgebend machen, die kaum noch Anspruch haben, sachverständige zu sein. Ich würde diese Vereine, wie ich offen gestehe, am liebsten, in Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten von Hennig, ganz beseitigt sehen. Wollen Sie aber dieselben aufrecht erhalten, dann bitte ich die Fälle, wann sie gehört werden sollen, doch etwas präciser zu fassen, als dies in §. 32. geschehen ist, der wiederum an der größten Unbestimmtheit leidet. Wenn es dem Richter „zweifelhaft ist, ob ein Nachdruck vorliegt“, so soll er Sachverständige hören. Nun, meine Herren, es kann dem Richter aus vielen Gründen zweifelhaft erscheinen, ob ein Nachdruck vorliegt; er kann z. B. nicht wissen, ob das Gesetz so oder so auszulegen ist. Soll er da jedesmal Sachverständige hören und fragen: „Sagt mir, was steht im Gesetze?“ Es gibt gedankenträge Richter, welche nur gar zu gern dasjenige, was Gegenstand ihrer Beurtheilung sein soll, in ein Beweisverfahren hinüberspielen; die einen Rechtsbegriff zu Beweis stellen und die Parteien sich abmühen lassen, Beweismaterial zu schaffen, um dann schließlich auf dieser Grundlage ein Erkenntniß zu geben. Diese Gedankenträgheit wollen wir doch wahrlich nicht fördern. Der Richter soll womöglich selbst urtheilen; er soll seinen Beruf nicht auf ein ihm zur Seite stehendes Collegium ablagern, das ihm wer weiß was für Ansichten vorträgt. Ich möchte wohl wissen, was die Sachverständigenvereine für ein Urtheil abgäben, wenn ihnen die Frage gestellt würde, über den Sinn des in voriger Sitzung angenommenen Paragraphen von „Abschriften, welche den Druck zu vertreten bestimmt sind“. Ich glaube, es würden recht abenteuerliche Ansichten zu Tage treten. Deshalb bin ich der Ansicht, daß dem §. 32. die Fassung gegeben werden muß, die ich vorgeschlagen habe. Ich bin auch mit der noch weiter gehenden Beschränkung des Abgeordneten Laster einverstanden und werde meinen Paragraphen nur eventuell aufrecht erhalten, wenn das Amendement Laster nicht angenommen werden sollte, werde aber zunächst für dieses stimmen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Ober-Post Rath Dr. Dambach: Ich bin in einiger Verlegenheit, wie ich mich äußern soll, da die Herren glauben können, ich spreche pro domo, indem ich selbst seit einer langen Reihe von Jahren Mitglied des preussischen Sachverständigenvereins bin. Ich bin aber auch lange Zeit preussischer Richter gewesen und Sie werden mir daher zutrauen können, daß ich die Objectivität in dieser Beziehung mir bewahrt habe. Ich nehme nun keinen Anstand, zu erklären, daß die Sachverständigenvereine mit der Nachdruckgesetzgebung so innig verbunden sind, daß es die allergrößte Schädigung wäre, wenn Sie dieselben aus dem Gesetze herauswürfen. Die Sachverständigenvereine bestehen in dem größten Theile von Norddeutschland, in Preußen, Sachsen und Sachsen-Weimar. Sie haben sich überall da wirklich bewährt und die Gerichtshöfe sind mit Vorliebe auf die Gutachten der Sachverständigenvereine zurückgegangen. Wenn Sie die Zahl der Gutachten der Sachverständigenvereine vergleichen mit der Zahl der Erkenntnisse, so ist es eine ganz verschwindende Zahl von Fällen, in denen die Richter nicht den sachverständigen Gutachten gefolgt wären; das hätten sie nicht gethan, wenn die Gutachten nicht wirklich gut ausgefallen wären. Die Sachverständigenvereine haben stets danach gestrebt, ihre Competenz nicht zu erweitern; Rechtsfragen haben sie nie entschieden, und wenn also das Amendement Bähr namentlich im Auge hat die Beschränkung der Sachverständigenvereine auf technische Fragen, so ist das jetzt schon im vollsten Umfange aufrecht erhalten worden. Ich würde mich mit dem Antrage Laster im Allgemeinen einverstanden erklären können, obwohl ich es, wie gesagt, nach meiner Erfahrung nicht gern thue, und zwar deshalb nicht gern, weil ich die Erfahrung gemacht habe in einer Reihe von Fällen, daß die Gutachten einzelner Sachverständiger doch auf diesem Gebiete oft recht mangelhaft ausfallen. Es gehört in Nachdrucksachen eine große Kenntniß des literarischen und buchhändlerischen Verkehrs und der Wissenschaft dazu, um Gutachten abzugeben, die vollständig den Kern einer Sache treffen und diese verschiedenen Kenntnisse findet man bei einem einzelnen Sachverständigen fast niemals zusammen, wohl aber in einem Collegium, welches aus verschiedenen Elementen, Gelehrten, Buchhändlern u. s. w. zusammengesetzt ist. Eine Gefahr aus den Sachverständigenvereinen für die richterliche Unabhängigkeit können Sie nicht schöpfen, denn der Richter ist ja vollkommen frei in seiner Ueberzeugung; er hat die Sachverständigen und prüft ihr Gutachten. Ich würde daher allerdings principaliter wünschen, daß die Vorschläge der Regierung beibehalten würden, eventuell würde ich mich zufrieden erklären müssen mit dem Antrage Laster.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Ich will zunächst mein Amendement

zu §. 28., den Absatz 2 zu streichen, aufrecht erhalten. Die Discussion hat meinen Antrag hinlänglich gerechtfertigt. Von allen Seiten ist anerkannt worden, daß, so wie der Satz lautet, darin nichts anderes gefunden werden kann, als die Befugniß der Parteien, einen Sachverständigenverein zu compromittiren und das ist unnötig. Soll damit das gesagt sein, was vom Regierungstisch gewollt wird, daß die Sachverständigenvereine befugt sind, solche Erkenntnisse zu ertheilen, so muß ich den betreffenden Herren überlassen, diesen Gedanken an einer anderen Stelle in dieser Form einzureichen. Ich bitte Sie also für die Streichung dieses zweiten Absatzes des §. 28. selbst in dem Falle zu stimmen, wenn Sie zu §§. 32. und 33. die Sachverständigenvereine aufrecht erhalten wollen. Ich muß aber ferner erklären, daß ich zu §§. 32. und 33. auch nur für Streichung stimmen kann, nicht deshalb, weil ich die Sachverständigenvereine verkleinern möchte — ich kann mir denken, daß sie unter Umständen recht nützlich wirken, zumal wenn hervorragende Kräfte daran theilhaftig sind. Aber nach meiner Meinung liegt die gesunde Entwicklung auch solcher Vereine wesentlich darin, daß sie aus sich selbst herauswachsen. Ich halte es nicht für gut, daß solche Vereine gleichsam unter der Regide und Organisation der Regierung durch das ganze Land hin gebildet werden. Ich schreibe vor dem Gedanken zurück, dem Bundeskanzler-Amt eine neue Ausgabe zuzumuthen, nämlich durch ganz Norddeutschland für die Organisation solcher Vereine zu sorgen. Das ist keine kleine Aufgabe, und ich glaube nicht, daß es das Gesunde ist, solche technische Vereine für gewisse Kreise von oben herunter zu organisiren. Denn die nothwendige Folge würde sein, daß, wie die Vereine für Autoren und Verleger von der Staatsgewalt verlangt werden, sie später von andern Kreisen verlangt werden. Gesähre das, so wüßte ich nicht, wie ich es ablehnen sollte, wenn verlangt würde, das Bundeskanzler-Amt solle landwirthschaftliche Vereine, Handelsvereine u. s. w. constituiren. Deshalb werde ich primo loco für Streichung stimmen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Meine Herren, ich wollte nur noch hervorheben, daß der Herr Abgeordnete von Lüd sich zwar für die Beibehaltung der Sachverständigenvereine ausgesprochen, daß er aber Gründe für seine Ansicht nicht angeführt hat, daß der Herr Vertreter der Bundesregierung selbst anerkannt hat, daß sein Standpunkt als ein besangener betrachtet werden könne, weil er selbst Mitglied eines Sachverständigenvereins sei. Ich muß aber trotzdem doch eine Thatsache sehr betonen: Derjenige, der in einem solchen Vereine wirkt, kann ja ganz außerordentlich Tüchtiges leisten; nichtsdestoweniger aber wird er gerade, wenn er Tüchtiges leistet, dadurch immer aber präoccupirt für die Wirksamkeit des ganzen Vereins und wird dieselbe für eine ganz außerordentlich günstige halten, auch wenn das gar nicht der Fall ist. Ich kann Ihnen versichern, daß Klagen über die Urtheile der Sachverständigenvereine viel allgemeiner sind, als der Herr Regierungskommissar zu glauben scheint. Wie gesagt, ich will nicht Beispiele wiederholen; eins habe ich hier ohne Namen bereits angeführt; aber es ist ja zu unangenehm, solche Sachen öffentlich in einer Versammlung vorzutragen, und darum will ich es nicht thun. Aber, meine Herren, die Klagen sind ganz außerordentlich groß, und ich kann meinerseits gar nicht einsehen, warum man hier gerade, bei dieser Gelegenheit, besondere Vereine gründen will. Ich will ja zugeben, daß das Urtheil über diese Fragen im Allgemeinen schwieriger sein mag, als das Urtheil der Sachverständigen in den meisten anderen Fällen. Nichtsdestoweniger wird doch auch der Herr Bundescommissar nicht leugnen können, daß es einzelne Personen ganz unzweifelhaft gibt, die allein im Stande sind, über dergleichen Dinge zu urtheilen, und dann komme ich wieder auf mein Argument von vorhin zurück. Es kommt bei allen Prozessen, meiner Meinung nach, darauf an, die ganze Rechtsprechung so einzurichten, daß derjenige, der verurtheilt wird, auch — innerlich wenigstens — zugestehen muß, daß er mit Recht verurtheilt sei. Das kann aber meiner Meinung nach nur dann geschehen, wenn er im Stande ist, einen Sachverständigen zu berufen. Dann allein wird er sich zugestehen müssen, wenn ihm Unrecht gegeben worden ist, daß er wirklich Unrecht habe. Wenn aber Sachverständigenvereine, besonders für diese Fälle eingerichtete Corporationen, vorhanden sind, dann wird er niemals einsehen, daß er mit Recht verurtheilt ist, weil es eben nicht Personen sind, von welchen ein Theil wenigstens von ihm selbst in Vorschlag gebracht sind. Ich kann also nicht einsehen, warum man auf einmal auf diesem — ich kann es nicht anders nennen, als — alten Zopf der Sachverständigenvereine basiren will.

Ich habe schon angeführt, was nach meiner Ansicht das einzig Richtige ist, und was auch wohl die Ursache der Gründung dieser Sachverständigenvereine gewesen sein mag, — nämlich, daß man sich sagte, diese Materien seien so schwierig zu beurtheilen, daß die meisten Richter nicht im Stande sein würden, ohne Hilfe von Sachverständigen ein richtiges Urtheil darüber zu fassen. Nun behaupte ich aber, daß die einzige Art und Weise, wie dem Uebelstande abgeholfen werden kann, niemals geschehen kann durch einen Sachverständigenverein, sondern dadurch, daß man Sachverständige zusammenberuft, die als Geschworene über die Thatfrage zu